

Existenzgründung Straßenpersonenverkehrsunternehmen

Bei der Gründung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens sind besondere Vorschriften zu beachten. Im Vordergrund stehen: die Sicherheit der zu befördernden Personen, die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers.

Systematik des Genehmigungsverfahrens

Genehmigungspflichtiges Gewerbe	Genehmigungsfrei
Beförderungen, die den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegen: <ul style="list-style-type: none"> Entgeltliche und geschäftsmäßige Beförderung von Personen; als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die auf diese Weise mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer anderen Erwerbstätigkeit erstrebt werden. Beispiel: kostenlose Hotel- und Zubringerdienste Beförderung mit KfZ und KOM 	<ul style="list-style-type: none"> wenn das Gesamtentgelt der Beförderung die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt (dies gilt in der Regel für Fahrgemeinschaften) Beförderungen in Krankenwagen mit besonderer Einrichtung Fahrten nach der Freistellungsverordnung zum PBefG Veranstalter von Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen, wenn sie den Teilnehmern deutlich machen, dass die Beförderung nicht von ihm selbst, sondern von einem Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs durchgeführt wird, der über die erforderliche Genehmigung verfügt.

Genehmigungserteilung erforderlich	Gewerbebeanmeldung erforderlich	Gewerbebeanmeldung erforderlich
Stadt Stuttgart (AföO) / Landratsamt	Gewerbeamt	Gewerbeamt

Kriterien nach der Berufszugangsverordnung nachweisen		
Fachliche Eignung	Finanzielle Leistungsfähigkeit	Persönliche Zuverlässigkeit
des Unternehmers oder des Geschäftsführers <ul style="list-style-type: none"> Nachweis in der Regel durch Ablegen einer entsprechenden Fachkundeprüfung bei der IHK. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ggf. durch Nachweis einer langjährigen leitende Tätigkeit in einem Personenverkehrsunternehmen, ggf. durch eine bestandene Abschlussprüfung in diversen Ausbildungsberufen oder Hochschulstudiengängen. Beachten Sie in beiden Ausnahmefällen bitte die Detailangaben in den jeweiligen Merkblättern zu den Fachkundeprüfungen. Für den Bereich Omnibus finden Sie die Angaben unter der Dokumentennummer 11074 , für den Bereich Taxi- und Mietwagenverkehr unter der Dokumentennummer 11000 , einzugeben jeweils im Suchfeld auf der Website der IHK Region Stuttgart (www.stuttgart.ihk.de).	das Eigenkapital und die Reserven müssen mindestens betragen: <ul style="list-style-type: none"> im Omnibusverkehr 9.000 Euro für das erste und 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug im Taxi/Mietwagenverkehr 2.250 Euro für das erste und 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug Nachweis in der Regel durch Eigenkapitalbescheinigung einer Bank, eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters. Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt/AOK.	des Unternehmens und des Geschäftsführers Nachweis durch: <ul style="list-style-type: none"> polizeiliches Führungszeugnis und Auszug aus Gewerbezentralregister (Jeweils beim Einwohnermeldeamt zu beantragen.)

Übersicht über Genehmigungsarten im Straßenpersonenverkehr

	Gelegenheitsverkehr		Linienverkehr
Erforderliche Fachkundeprüfung	<u>Straßenpersonenverkehr mit Taxi und Mietwagen</u>	<u>Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxi und Mietwagen</u>	<u>Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxi und Mietwagen</u>
Genehmigungsarten	<p>Mietwagenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Personen mit Kfz (bis einschließlich 8 Sitze) • Anmietung im ganzen (eine Gruppe) • Mieter bestimmt <ul style="list-style-type: none"> - Zweck - Ziel - Ablauf (Beispiel: Flughafenzubringer) <p>Taxiverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Personen mit Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält. • Das Fahrzeug muss besonders gekennzeichnet bzw. ausgerüstet sein (z.B. Taxischild, Alarmanlage) • Fahrgast bestimmt Ziel • Wichtige Kriterien des Taxiverkehrs: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebspflicht - Tarifpflicht - Beförderungspflicht • Erwerb einer Taxigenehmigung: <ul style="list-style-type: none"> - Übertragung / Verkauf eines bisherigen Unternehmens im ganzen (alle vorhandenen Fahrzeuge und Genehmigungen eines Betriebes müssen komplett übertragen werden) oder - Genehmigungsneuerteilung durch die Verkehrsbehörde; diese prüft: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Funktionsfähigkeit ◦ Taxidichte ◦ Auftragslage (Genehmigungsbehörden führen Wartelisten) 	<p>Mietomnibusverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Personen mit Kfz (ab 9 Sitze) • Anmietung im ganzen (eine Gruppe) • Mieter bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> - Zweck - Ziel - Ablauf (Beispiel: Vereinsfahrten) <p>Ausflugsfahrten</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Pkw/KOM • vom Unternehmer organisiert • nach einem bestimmten Plan • für alle Teilnehmer zum gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck • Fahrt muss wieder an den Ausgangspunkt zurückführen <p>Ferienzielreisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Pkw/KOM • vom Unternehmer organisiert • nach einem bestimmten Plan • zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft (mit oder ohne Verpflegung) • gleiches Reiseziel für alle Fahrgäste • Fahrgäste müssen wieder an den Ausgangspunkt zurückbefördert werden 	<p>Linienverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Verkehrsverbindung zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten (evtl. mit Zwischen-Haltestelle) • Formen: <ul style="list-style-type: none"> - ÖPNV - innerstaatlicher Linienverkehr - grenzüberschreitender Linienverkehr • Linienverkehr unterliegt <ul style="list-style-type: none"> - Betriebspflicht - Tarifpflicht - Beförderungspflicht <p>Sonderformen des Linienverkehrs</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter Ausschluss anderer Fahrgäste für bestimmte Gruppen eingerichtet <ul style="list-style-type: none"> - Theaterfahrten - Berufsverkehr - Marktfahrten - Schülerverkehr

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre **IHK-Ansprechpartner**:

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart und **Bezirkskammer Rems-Murr**

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart

Herr Jörg Schneider

Telefon 0711 2005-1282

joerg.schneider@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Böblingen

Steinbeisstraße 11, 71034 Böblingen

Herr Jan Hambach, Telefon 07031 6201-8230

jan.hambach@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen

Geschäftsstelle Nürtingen

Mühlstraße 4, 72622 Nürtingen

Herr Hubert Greiner, Telefon 07022 3008-8615

hubert.greiner@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Göppingen

Jahnstraße 36, 73037 Göppingen

Frau Hale Tarhan, Telefon 07161 6715-8433

hale.tarhan@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Ludwigsburg

Kurfürstenstraße 4, 71636 Ludwigsburg

Herr Reiner Boucsein, Telefon 07141 122-1010

reiner.boucsein@stuttgart.ihk.de

Die Erteilung der zuvor genannten **Genehmigungen/Erlaubnisse/Lizenzen** erfolgt grundsätzlich seitens der unteren Verwaltungsbehörden (Ordnungsämter in Städten und Landratsämter in Kreisen). Eine Übersicht der Genehmigungsbehörden in der Region Stuttgart und deren Kontaktdaten finden Sie [hier](#) bzw. unter der Dokumentennummer 3838852 (Eingabe der Nummer im Suchfeld auf der Website der IHK Region Stuttgart - www.stuttgart.ihk.de).